

**Stellungnahme der Deutschen Bauchemie zum
Referentenentwurf der Verordnung zur Neuordnung nationaler untergesetzlicher
Vorschriften für Biozid-Produkte (ChemBiozidDV), Fassung vom 17.08.2020**
Anhörung (§ 47 GGO), BMU IG II 1 – 6103/005-2020.0001

Die ChemBiozidDV hat das Ziel, ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt vor den Auswirkungen von Biozid-Produkten zu gewährleisten, indem die praktische Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in Deutschland durch flankierende Regelungen verbessert wird und bestehende Regelungslücken hinsichtlich der Verwendung von Biozid-Produkten geschlossen werden. Gleichzeitig sollen die bestehenden Regelungen der Biozid-Meldeverordnung und der Biozid-Zulassungsverordnung angepasst werden.

Die Deutsche Bauchemie ist der Industrieverband, der die Hersteller bauchemischer Produkte repräsentiert. Zu den vom Verband vertretenen Produkten gehören u. a. Biozidprodukte der Hauptgruppe 2 „Schutzmittel“, insbesondere die der Produktart 8 „Holzschutzmittel“. Der Schwerpunkt unserer Stellungnahme greift daher die Regelungen der ChemBiozidDV und deren Auswirkungen auf diese Biozidproduktart auf. Die Deutsche Bauchemie verweist zusätzlich auf die Stellungnahme des Verbandes der Chemischen Industrie (VCI) und unterstützt dessen Position.

Grundsätzliche Anmerkungen:

Die europäische Biozidverordnung (EU) Nr. 528/2012 regelt neben der Bereitstellung von Biozidprodukten auf dem Markt auch deren Verwendung. Ziel der Biozidverordnung ist es, einheitliche Bedingungen für die Bereitstellung und Verwendung von Biozidprodukten bei gleichzeitiger Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt zu erreichen. Mit der Zulassung von Biozidprodukten wird diesem Anspruch Rechnung getragen und unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips ist der Schutz der Gesundheit für Mensch und Tier und der Umwelt sichergestellt. Dies gilt auch für die Verwendung dieser Produkte.

Für darüberhinausgehende Anforderungen – insbesondere mit den im vorliegenden Entwurf der ChemBiozidDV vorgesehenen Maßnahmen wie Selbstbedienungsverbote und verpflichtende Abgabe durch sachkundige Personen – sieht die Deutsche Bauchemie keinerlei Notwendigkeit und Nutzen. Die Deutsche Bauchemie hält diese Maßnahmen für nicht angemessen und zielführend. Die in der ChemBiozidDV vorgesehenen Maßnahmen lassen keinen Beitrag zur Erhöhung des Schutzniveaus erkennen, führen jedoch zu erheblichen wirtschaftlichen Belastungen der betroffenen Wirtschaftsakteure und behindern diese unangemessen in deren wirtschaftlichem Handeln.

Meldung von Biozid-Produkten (§§ 3 bis 7):

Die Deutsche Bauchemie begrüßt die bereits bestehende Registrierung von Biozidprodukten und deren Kenntlichmachung auf dem Gebindeetikett, um die Verkehrsfähigkeit der betroffenen Produkte zu dokumentieren und nachvollziehbar zu machen. Es handelt sich bei dieser Registrierung jedoch um eine zeitlich begrenzte Maßnahme, nämlich bis über alle Wirkstoffgenehmigungen entschieden wurde und für die betroffenen Biozidprodukte das geregelte Zulassungsverfahren greift. Nach Vorstellung der EU-Kommission soll diese Übergangsphase spätestens 2024 abgeschlossen sein.

Der Aufwand für Datenerfassungen sollte sich daher auf das absolut notwendige beschränken. Kritisch zu sehen, ist hierbei die Datenerfassung zu §4 (2) Satz 6a Nennung des Stofflieferanten des Wirkstoffs, zumindest so lange nicht die absolute Vertraulichkeit dieser Angaben gewährleistet ist. In keinem Fall darf die Lieferantenbeziehung der Produkthersteller für einzelne Produkte öffentlich gemacht werden.

Nach §5 (1) ist die Meldung stets durch den Meldepflichtigen aktuell zu halten. Die Sinnhaftigkeit einer Forderung nach turnusmäßiger Prüfung und Bestätigung der Richtigkeit der Angaben gemäß §5 (2) erschließt sich nicht, da die Aktualität bereits gemäß §5 (1) sichergestellt ist. Mit §5 (2) wird ein unnötiger bürokratischer Aufwand gefordert. §5 (2) sollte ersatzlos entfallen, entsprechend ist §7 anzupassen.

Vorschriften für die Abgabe von Biozidprodukten (§§ 8 bis 11):

Mit der Zulassung eines Biozidproduktes wird auch dessen Verwendung geregelt. Zugelassen wird ein Biozidprodukt nur, wenn es nach den strengen Beurteilungskriterien der Biozidverordnung als sicher befunden wird, auch im Hinblick auf seine Verwendung. Mit der Zulassung wird damit nicht nur die eingeschränkte Abgabe an bestimmte Verwendungsgruppen festgelegt, sondern auch die Verpflichtung des Zulassungsinhabers, alle für den sicheren Umgang mit dem Produkt notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Inwieweit durch ein Selbstbedienungsverbot das Schutzniveau für den Verbraucher, Tiere und die Umwelt gesteigert werden kann, ist – gerade für Biozidprodukte der Hauptgruppe 2 – nicht nachvollziehbar.

§9 (1) fordert pauschal für alle Biozid-Produkte, deren Verwendungen nicht ausnahmslos für die breite Öffentlichkeit zugelassen sind, ein Abgabeverbot durch Automaten und andere Formen der Selbstbedienung. Dies bedeutet eine starke Einschränkung für Produkte, die sowohl für einzelne Verwendungen durch die breite Öffentlichkeit als auch für andere Verwendungen zugelassen sind, die ganz offensichtlich nur berufsmäßigen Verwendern möglich sind (z. B. großmaßstäbliche Anwendungen in industriellen Anlagen). Häufig wird dann durch die Verpackungsart oder -größe bereits deutlich, dass das jeweilige Gebinde sich nicht für berufsmäßige Anwendungen eignet.

Weiter gälte das Selbstbedienungsverbot nach §9 (1) auch dann, wenn der potentielle Erwerber des Biozidproduktes ein berufsmäßiger Verwender ist. In Verbindung mit §10 (1) darf eine Abgabe solcher Biozidprodukte an berufsmäßigen Verwender ebenfalls nur durch sachkundige Personen erfolgen. Eine solche Forderung ist überzogen. Es kann davon ausgegangen werden, dass berufliche Verwender aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer fachlichen Qualifikation und ihres beruflichen Erfahrungsschatzes im Umgang mit diesen Produkten diese sicher verwenden. Um den Erwerb dieser ausschließlich für den berufsmäßigen Verwender vorbehaltenen Biozidprodukte für den privaten Endverbraucher auszuschließen, wird für §9 (1) folgender Wortlaut vorgeschlagen:

„Biozid-Produkte, deren Verwendung gemäß ihrer Zulassung ausschließlich für den berufsmäßigen Verwender vorgesehen sind, dürfen nicht durch Automaten oder durch eine andere Form der Selbstbedienung zum Verkauf an die breite Öffentlichkeit (nicht berufsmäßige Verwender) angeboten oder abgegeben werden.“

§9 (2) fordert ein grundsätzliches Selbstbedienungsverbot für bestimmte Biozidproduktarten, unabhängig ihrer mit der Zulassung festgelegten Verwenderkategorie.

Die Deutsche Bauchemie lehnt eine solche Forderung strikt ab.

Mit einer solchen Forderung wird den zugelassenen, als sicher bewerteten Produkten ein Gefährdungspotential unterstellt, dem durch ein Selbstbedienungsverbot und einer ausschließlichen Abgabe durch sachkundige Personen begegnet werden kann. Dies muss stark angezweifelt werden. Die Argumentation im Referentenentwurf halten wir für unzureichend und teilweise sachlich falsch. Ein Selbstbedienungsverbot, mit dem Ziel das Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu erhöhen, läuft unserer Ansicht nach ins Leere. Eine genauere Betrachtung der unter §9 (2) aufgeführten Biozidproduktart 8 mag dies verdeutlichen:

Keine Erhöhung des Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit

Ein starkes Indiz, ob bei unkundiger und unsachgemäßer Verwendung eines Produktes ein erhöhtes gesundheitliches Risiko für den Menschen besteht, sind die statistischen Auswertungen gemeldeter Vergiftungsfälle an die Giftinformationszentren bzw. an das BfR (gemäß §16e ChemG).

So weist der jüngste verfügbare Jahresbericht (Ausgabe 2019) [1] der Giftinformationszentrale Nord eine Gesamtzahl gemeldeter Vergiftungsfälle von über 40.000 auf. Hierunter entfallen auf die PT 8 „Holzschutzmittel“ insgesamt 9 gemeldete Fälle, hiervon wiederum waren 5 symptomlos bzw. nicht beurteilbar.

Ähnliche geringe Fallzahlen zeigen die Auswertungen des BfR. Die jüngsten verfügbaren „Ärztlichen Mitteilungen“ der Jahre 2011-2013 [2] weisen für die Jahre 2013 und 2012 jeweils 3, für das Jahr 2011 keinen einzigen Fall für die Noxe „Biozide für Holz- und Bautenschutz“ auf bei Gesamtfallzahlen von 528 für 2013, 422 für 2012 und 368 für das Jahr 2011.

Bei derart niedrigen Fallzahlen ein Selbstbedienungsverbot mit zusätzlicher Aufklärung durch eine sachkundige Person zu fordern, kann nicht nachvollzogen werden. Im Gegenteil: Bereits die Zulassung mit den dargebotenen Informationen lassen eine sichere Verwendung zu!

Ergänzend kommt hinzu, dass die Produkte anwendungsfertig für den privaten Endverbraucher angeboten werden, Falschdosierungen damit ausgeschlossen sind.

Keine Erhöhung des Schutzniveaus für die Umwelt

Auch wenn keine statistischen Daten für Umweltereignisse aufgrund von Falschanwendungen der genannten Biozidproduktarten verfügbar sind, legt die Art der Anwendung und die unmittelbare Applikation des Biozidproduktes es nahe, dass Fehlanwendungen nicht zu erwarten sind.

Biozidprodukte der PT 8 dienen dem Materialschutz, genauer: dem Holzschutz. Die Produkte werden ausschließlich auf das zu schützende Material aufgebracht, ein direkter Eintrag in die Umwelt erfolgt auch bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht.

Darüber hinaus werden in der Zulassung eines Biozidproduktes genaue Anwendungsbeschreibungen und Risikominimierungsmaßnahmen zum Schutz der Umwelt vorgegeben. Die Anforderungen an Produkte für die breite Öffentlichkeit sind hinsichtlich des akzeptierten Risikos bei Verwendung höher als bei Produkten für den berufsmäßigen Anwender. Die Gebindeetiketten werden behördlich geprüft und enthalten ausreichende Informationen, um eine sichere und bestimmungsgemäße Anwendung zu erlauben.

Holzschutzmittel verlängern nachweislich und signifikant die Gebrauchsdauer von Holz aus heimischen Holzarten. Sie dienen unmittelbar der Ressourcenschonung der heimischen Wälder und tragen aktiv zum Erreichen der UN bzw. EU-Klimaschutzziele bei. Ihr Marktzugang sollte daher nicht unverhältnismäßig erschwert werden.

Erhebliche wirtschaftliche Belastungen der betroffenen Wirtschaftsakteure

Holzschutzmittel für den privaten Endverbraucher (als Holzschutzlasuren, als Holzschutzgrundierungen etc.) werden – beispielsweise in Baumärkten – auf großen Verkaufsflächen angeboten. Geschuldet ist dies vorwiegend den unterschiedlichen Farbtönen und Gebindegrößen, um der Nachfrage und dem Verbraucherbedürfnis hinsichtlich Farbgebung und der zu behandelnden Objektgrößen gerecht werden zu können. Ein Selbstbedienungsverbot zöge allein für Holzschutzmittel in diesen Märkten erhebliche bauliche Konsequenzen nach sich. Ganze Regaleinheiten müssten unzugänglich gemacht werden. Hierzu sind Umbaumaßnahmen in größerem Maßstab unumgänglich.

Sollte der Handel nicht bereit sein, solche baulichen Maßnahmen zu ergreifen, wären die Lieferanten gezwungen, unmittelbar mit Inkrafttreten der ChemBiozidDV ihre Produkte aus den Regalen zu nehmen. Damit stünden Unternehmen, die vorwiegend den Handel beliefern, vor dem wirtschaftlichen Kollaps. Aber selbst mit Übergangsvorschriften bricht deren Geschäftsmodell mit nicht absehbaren wirtschaftlichen Folgen in sich zusammen.

Eine Sachkunde an die abzugebenden Personen zu knüpfen ist aus Sicht der Deutschen Bauchemie ebenfalls nicht gerechtfertigt. Ein Mehrwert an Sicherheit durch ein Aufklärungsgespräch erscheint fragwürdig, da die Praxis ein verantwortungsbewusstes Verhalten des Verwenders bereits aufweist. Zudem sind die erforderlichen Schulungsnachweise ein erheblicher wirtschaftlicher Faktor für den Handel. Um die anfallende Arbeitszeit durch zusätzliche Beratungsgespräche erfüllen zu können, müsste zusätzliches Personal eingestellt werden.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass eine Gleichbehandlung lokal ansässiger Händler mit dem Internethandel gegeben ist. Der höhere wirtschaftliche Aufwand und die geringere Aufklärungsarbeit beim Verkauf der betroffenen Biozidprodukte benachteiligen den Präsenzhandel.

Mitteilungspflicht (§ 14):

Verkaufsmengen von Unternehmen sind wichtige und sehr sensible betriebliche Kenngrößen, die das Marktverhalten einer ganzen Branche beeinflussen können.

Aus diesem Grund sollten sich Meldungen dieser Daten auf ein absolut notwendiges Maß beschränken. Die erhobenen Daten sind streng vertraulich zu handhaben. Hier ist sicherzustellen, dass kein missbräuchlicher Zugriff darauf erfolgen kann oder diese sogar öffentlich zugänglich gemacht werden.

In jedem Fall ist bei Erhebung von Daten sicherzustellen, dass mit diesen aus wettbewerbsrechtlichen, aber auch aus kartellrechtlichen Gründen keine Markttransparenz abgeleitet werden kann und keine Rückschlüsse auf das Marktverhalten einzelner Unternehmen geschlossen werden kann. Insbesondere bei Wirkstofflieferanten und Herstellern von Biozidprodukten der PT 8 ist die Anzahl der Marktteilnehmer begrenzt, was eine erhöhte Sensibilität beim Umgang mit diesen Daten erforderlich macht.

Übergangsvorschrift (§ 16):

Im Falle von Selbstbedienungsverboten für Biozid-Produkte sind umfangreiche bauliche wie betriebsbedingte Maßnahmen für deren Umsetzung zu ergreifen, die eine entsprechende Umsetzungsfrist bedingen. Diese sollten mittels Übergangsvorschriften in hinreichendem Maß berücksichtigt werden.

Es müssen Übergangsvorschriften geschaffen werden, um die unmittelbar drohende Insolvenz von Biozidproduktherstellern (insbesondere von Produkten der PT 8), deren Geschäftsmodell sich schwerpunktmäßig auf das Beliefern von Baumärkten stützt, zu verhindern. Sollte der Handel nicht bereit sein, entsprechende bauliche Maßnahmen zur Umsetzung des Selbstbedienungsverbotes zu ergreifen, wären die Lieferanten gezwungen, unmittelbar mit Inkrafttreten der ChemBiozidDV ihre Produkte aus den Regalen zu nehmen. Damit stünden Unternehmen, die vorwiegend den Handel beliefern, vor dem wirtschaftlichen Kollaps. Aber selbst mit mehrjährigen Übergangsfristen drohen diesen Unternehmen massive wirtschaftliche Einbußen.

Fazit:

Die Deutsche Bauchemie lehnt insbesondere die Einführung eines Selbstbedienungsverbotes für Biozid-Produkte ab und eine damit verbundene verpflichtende Sachkunde für die abgebende Person.

Die nach geltendem Biozidrecht zugelassenen Biozidprodukte werden mit großer Tiefe im Rahmen der Zulassungserteilung, auch unter dem Gesichtspunkt der sicheren Verwendung, bewertet und weisen ein hohes Schutzniveau gegenüber Mensch, Tier und Umwelt auf. Durch die Verlängerung der Lebensdauer des nachhaltigen Rohstoffs Holz tragen sie zum Erreichen der EU-Klimaschutzziele bei.

Die im Referentenentwurf zur ChemBiozidDV vorgeschlagenen Maßnahmen in Form eines Selbstbedienungsverbotes und einer zusätzlichen verpflichtenden Beratung beim Erwerb solcher Produkte sind nicht geeignet, den Schutz des Verbrauchers und der Umwelt in signifikanter Weise zu verbessern. Durch solche Maßnahmen werden lediglich unnötige hohe wirtschaftliche Belastungen geschaffen, die sogar das Bestehen von Unternehmen gefährden. Ist der Handel nicht bereit, die mit einem Selbstbedienungsverbot verbundenen Maßnahmen zu ergreifen, droht den Herstellern von Holzschutzmitteln, die dieses Handelssegment schwerpunktmäßig bedienen, der wirtschaftliche Zusammenbruch.

Schlussendlich stellt das Selbstbedienungsverbot einen ungerechtfertigten Eingriff in den freien Warenverkehr dar.

Frankfurt am Main, 5. Oktober 2020

Ansprechpartner:

██████████

Telefon: ██████████

E-Mail: ██████████

Die Deutsche Bauchemie vertritt seit über 70 Jahren die Interessen ihrer Mitgliedsfirmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber der Fachöffentlichkeit, Politik, Behörden, Wissenschaft und Medien. Der Industrieverband gehört als Fachorganisation zum Verband der Chemischen Industrie (VCI). Die mehr als 130 Mitgliedsunternehmen erwirtschafteten 2019 mit rund 32.000 Beschäftigten einen Umsatz von 8,5 Milliarden Euro. Das entspricht der Hälfte des europäischen Marktvolumens und etwa einem Viertel des Weltmarktes.

[1]: Jahresbericht 2019 der Giftinformationszentrale Nord (incl. Anlagen 1 und 2):
<https://www.giz-nord.de/cms/index.php/jahresberichte/1557-jahresberichte-2019.html>

[2]: BfR: Ärztliche Mitteilungen bei Vergiftungen 2011-2013:
<https://mobil.bfr.bund.de/cm/350/aerztliche-mitteilungen-bei-vergiftungen-2011-2013.pdf>